

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 32/16 S

L 23 SO 177/16 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 92 SO 738/16 ER (SG Berlin)

L 23 SO 196/16 B ER RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 92 SO 738/16 ER (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:
Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 27. Juli 2016 - L 23 SO 177/16 B ER - und vom 9. August 2016 - L 23 SO
196/16 B ER RG - werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragstellerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die be-
zeichneten Beschlüsse Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. , B. , beizu-
ordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat gegen zwei Beschlüsse des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg, die im Rahmen eines Eilverfahrens ergangen sind, "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und zugleich beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt D. , B. , zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerden der Antragstellerin sind bereits nicht statthaft. Die Beschlüsse des LSG vom 27.7.2016 und 9.8.2016 sind, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Antragstellerin steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung der Beschwerden der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

